



# Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

## Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:*

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 11b*

### **6. Abschnitt: Podologie**

*Art. 11b*

<sup>1</sup> Die Versicherung übernimmt die Kosten für Leistungen der medizinischen Fusspflege, die auf ärztliche Anordnung hin von Podologen und Podologinnen nach Artikel 50c KVV oder von Organisationen der Podologie nach Artikel 52d KVV erbracht werden, soweit:

- a. die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus mit erhöhtem Risiko für ein diabetisches Fussyndrom aufgrund einer Polyneuropathie, nach einem diabetischen Ulcus oder nach einer diabetesbedingten Amputation erbracht werden;
- b. es sich um folgende Leistungen handelt:
  1. Fuss-, Haut-, und Nagelkontrolle,
  2. protektive pflegerische Massnahmen, namentlich atraumatisches Entfernen von Hornhaut und atraumatische Nagelpflege,

<sup>1</sup> SR 832.112.31

3. Instruktion und Beratung der Patienten und Patientinnen zu Fuss-, Nagel- und Hautpflege und zur Wahl der Schuhe und von orthopädischen Hilfsmitteln,
4. Prüfung der Passform der Schuhe.

<sup>2</sup> Die Versicherung übernimmt pro Kalenderjahr die Kosten für höchstens folgende Anzahl Sitzungen:

- a. bei Personen mit Diabetes mellitus und Polyneuropathie:
  1. ohne peripher arterielle Verschlusskrankheit (PAVK): zwei Sitzungen,
  2. mit PAVK: vier Sitzungen;
- b. bei Personen mit Diabetes mellitus nach diabetischem Ulcus oder nach diabetesbedingter Amputation: vier Sitzungen;

<sup>3</sup> Eine neue ärztliche Anordnung ist erforderlich für die Fortsetzung der medizinischen Fusspflege nach dem Ende eines Kalenderjahres.

## II

Diese Verordnung tritt am (Datum) in Kraft.

[Datum]

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset